

(Übersetzung)

20. März 2007

Exzellenz,

Ich beeche mich, unter Bezugnahme auf das am 29. Jänner 1970 unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen den Vorschlag der Regierung des Staates Israels zur Abänderung von Artikel 17 des oben erwähnten Abkommens weiterzuleiten.

Die Regierung des Staates Israels schlägt eine Änderung des Artikels 17 in der Weise vor, dass ein zusätzlicher Absatz eingefügt wird, wobei der bestehende Absatz als Absatz 1 und der neu eingefügte Absatz als Absatz 2 nummeriert wird. Artikel 17 Absatz 2 soll lauten wie folgt:

"Die Bestimmungen von Absatz 1 kommen nicht zur Anwendung auf Einkünfte, die ein Künstler oder Sportler aus einer Tätigkeit in einem Vertragsstaat bezieht, wenn der Aufenthalt in diesem Staat ganz oder überwiegend aus öffentlichen Kassen des anderen Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften oder von einer Einrichtung, die in diesem anderen Staat als nicht gewinnorientierte Einrichtung angesehen wird, finanziert wird. In diesem Fall dürfen die Einkünfte nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Person ansässig ist."

Wenn dieser Vorschlag von der Regierung der Republik Österreich angenommen werden kann, beeche ich mich, vorzuschlagen, dass diese Note und die Antwortnote Ihrer Exzellenz eine Abänderung des am 29. Jänner 1970 unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, darstellt, die am 1. Jänner 2007 in Kraft tritt.

Ich benütze diese Gelegenheit Ihrer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Dan Ashbel m.p.
Botschafter des Staates Israel

An die
Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten
der Republik Österreich